

Notiz

JAN FOITZIK

ZUR AKTUELLEN ARCHIVSITUATION IN POLEN UND IN DER TSCHECHOSLOWAKEI

Erst ein Jahr ist es her, daß sich die Archive in den früheren sogenannten real existierenden sozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas für den allgemeinen wissenschaftlichen Gebrauch zu öffnen begannen. Der neuen Zeit eilten nur die Polen voraus, deren Archivverwaltung schon seit vielen Jahren auch für die Bedürfnisse der Zeithistoriker ein offenes Ohr hatte. Doch selbst dort war die historische Wahrheit noch vor einem halben Jahr ein journalistisches Reizthema, und kaum ein Tag verging, an dem die Presse keine neuen Meldungen zur Archivsituation präsentierte. Glaubt man der Tagespresse, so gab es Länder, in denen über Nacht ganze Archivbestände verschwanden, in anderen wurden auf eine ebenso wundersame Weise wiederum ganze Archive entdeckt, deren Existenz vierundzwanzig Stunden zuvor der zuständige Minister noch dementiert hatte. Doch es gab tatsächlich eine Zeitlang auch die Möglichkeit, in amtlich inexistenten Facharchiven zu arbeiten, während es zugleich schwierig war, auf dem regulären Dienstweg eine Arbeitserlaubnis für die offiziellen Einrichtungen zu erhalten. Und auch für die Zukunft hinterläßt der radikale Umbruch der Jahre 1989/1990 Spuren in der Archivlandschaft. Zahlreiche archivalische Organisationseinheiten sind in dieser Zeit voreilig zerstört, Bestände zerrissen, reorganisiert oder gar mit ungeklärtem Schicksal ins Ausland „ausgelagert“ worden, und die anfängliche „revolutionäre Euphorie“ der Öffentlichkeit hielt sowieso nie Schritt mit der Gewissenhaftigkeit der Administration, deren Argument des „öffentlichen Schutzinteresses“ selbst bei demokratisch bestellten Parlamentariern erfahrungsgemäß schwerer wiegt als das Informationsrecht einer sich nach verordneter historischer Amnesie emanzipierenden Öffentlichkeit.

Die Anpassung der gesetzlichen Benutzungsvorschriften an die neue politische Lage kann nicht von heute auf morgen bewerkstelligt werden, die Parlamente haben anscheinend wichtigeres zu tun, als sich mit den speziellen Problemen der historischen Forschung zu beschäftigen. Diese Einstellung macht es möglich, daß im Archivwesen punktuell einschneidende Maßnahmen getroffen werden, ohne daß eine breitere Fachöffentlichkeit an der Vorbereitung solcher oft weitreichenden Entscheidungen beteiligt wird. Grundsätzlich gelten aber noch die alten gesetzlichen Bestimmungen, die für das staatliche Archivgut in Polen und in der Tschechoslowakei eine fünfzigjährige Benutzungssperrfrist vorsehen. Liberal verfahren die polnischen Archive, deren Fachleute für eine allgemeine Sperrfrist von dreißig Jahren eintreten und in der Praxis bereits weitgehend beachten. Anders entwickelte sich innerhalb eines Jahres das Meinungsbild in der Tschechoslowakei. Auch dort plädierten die Fachleute nach dem Umbruch zunächst mehrheitlich für die dreißigjährige Sperrfrist; inzwischen hört man jedoch, daß die administrativen Fachgremien für die Beibehaltung der alten fünfzigjährigen Benutzungssperre eintreten und auch einen zusätzlichen „Schutz besonderer Staatsinteressen“ gewährleisten sehen wollen.

Diese Regelungen gelten für die staatlichen Archive, die in den Zuständigkeitsbereich der Innenministerien fallen. Zu den Besonderheiten der osteuropäischen Archivlandschaft gehört es allerdings auch, daß das Archivgut von zentralen staatlichen Behörden nicht ausschließlich an die zentralen Staatsarchive abgegeben wird, sondern vielfach in besonderen Archivabteilungen dieser Ämter verbleibt. Diese Praxis ist beispielsweise sowohl beim polnischen wie auch beim tschechoslowakischen Außenministerium anzutreffen; diese unterhalten ihre eigenen sogenannten Archive besonderer Bedeutung, wie sie offiziell in der Tschechoslowakei heißen (die polnische Version lautet: sogenannte ausgegliederte Archive), und sind dort in der Handhabung der Benutzungsvorschriften durch die allgemeinen gesetzlichen Festlegungen nicht gebunden. Zu dieser Kategorie der besonderen Archive gehört eine Vielzahl von bedeutenden Archiven, wie etwa die Parlaments- oder Präsidialarchive sowie verschiedene Archive im Bereich der Verteidigungs- und Innenministerien. Bei den regionalen Archiven fallen diese fachspezifischen Besonderheiten, wenn den Beschreibungen gefolgt werden kann, nicht im gleichen Maße ins Gewicht.

Nach dem alten Recht wurde Ausländern eine Arbeitsgenehmigung für die staatlichen Archive durch die bei den Innenministerien angesiedelten Archivverwaltungen erteilt. In Polen ist diese Praxis noch in Kraft (Postanschrift: Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych, Wydział Współpracy Z Zagranicą, ulica Długa 6, skrytka pocztowa Nr 1005, PL-00-950 Warszawa), die Benutzungserlaubnis wird nach genauer Angabe des Forschungsthemas und der ins Auge gefaßten Archive jeweils für das laufende Jahr erteilt. In der Tschechoslowakei wurde eine ähnliche Bestimmung zum 1. Januar 1991 aufgehoben und das Verfahren verkürzt: Die Benutzungserlaubnis erteilt nunmehr für die Dauer eines Jahres weisungsunabhängig unmittelbar der Direktor des staatlichen Zentralarchivs (Anschrift: Státní ústřední archiv, Karmelitská 2, Praha 1, 118 01).

Generell gilt, daß es in jedem Fall in praktischer Hinsicht sinnvoll und aus Gründen der allgemeinen Vertrauensbildung empfehlenswert ist, zunächst das anvisierte Archiv zu kontaktieren und sich dort mit Rat und auch tatkräftiger Hilfe der sachkundigen Archivare um gegebenenfalls erforderliche weitere formale Genehmigungen zu bemühen, da auf diese Weise das gesamte Verfahren, unabhängig von allen in legislativer Bewegung befindlichen Modalitäten, abgekürzt werden kann. Durch dieses Vorgehen ist ebenfalls sichergestellt, daß der Benutzer bei den sogenannten Archiven besonderer Bedeutung unmittelbar die allein mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Instanz kontaktiert. Freilich kann in diesen sogenannten Archiven besonderer Bedeutung das Genehmigungsverfahren für Ausländer langwierig werden, weil die Entscheidung des Archivleiters in solchen Fällen – dem Vernehmen nach – durch die Behördenleitung abgesichert wird. Im Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums, in dessen Einrichtungen manchmal auch zivile Bestände deponiert sind, ist zwar der formale Instanzenweg bekannt, gleichwohl dürfte bei manchem prospektiven Benutzer bereits der Hinweis auf die vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfung die wissenschaftliche Wißbegier paralisieren.

Bei Archivgut der allgemeinen staatlichen Archive, das älter ist als fünfzig Jahre (in der Tschechoslowakei) oder nicht mehr der gewohnheitsrechtlich beachteten Sperrfrist von dreißig Jahren unterliegt (in Polen), darf davon ausgegangen werden, daß die Benutzungsgenehmigung als Formsache betrachtet wird. In der Regel gilt dies bei gleichen Voraussetzungen auch für die meisten Archive besonderer Bedeutung. Eine verallgemeinerbare Aussage über das Genehmigungsverfahren zur Auswertung jüngerer Archivbestände läßt sich nicht treffen. Ein solcher Antrag ist nicht grundsätzlich aussichtslos in

den sogenannten Archiven besonderer Bedeutung, allerdings ist das Verfahren verhältnismäßig zeitaufwendig und erfordert überdies ein gewisses Maß an Eigeninitiative.

Im entsprechenden Archiv selbst ist durch den Forscher ein Benutzungsantrag auszufüllen, der vom Archivdirektor genehmigt wird. Hierbei wird auf eine präzise Themenangabe Wert gelegt, wobei diese während des Aktenstudiums ergänzt bzw. erweitert werden darf. In dieser persönlichen Benutzerliste werden schließlich die Signaturen der ausgehändigten Aktenstücke dokumentiert.

Die Archivbenutzungsordnungen in Polen und der Tschechoslowakei unterscheiden sich nicht von den bundesdeutschen. Anachronistisch mutet jedoch an, wenn es beispielsweise in der tschechoslowakischen Archivbenutzungsordnung heißt, daß Exzerpte nur mit Bleistift angefertigt werden dürfen und eine Abweichung davon genehmigungspflichtig sei. Selbstredend ist diese Bestimmung in praktischer Hinsicht weitgehend außer Kraft, die Benutzung des Kugelschreibers infolge fahrlässiger Unkenntnis der Archivbenutzungsordnung wurde zumindest nicht beanstandet. Bestellte Akten werden in den meisten Archiven bereits einen Tag später dem Benutzer zum Studium ausgehändigt. Wegen der zahlreichen Reorganisationsmaßnahmen kann es jedoch vorkommen, daß die Bestellfristen wesentlich länger ausfallen. Für Benutzer des Zentralen Staatsarchivs in Prag empfiehlt es sich, das Aktenmaterial schon etwa zwei Wochen vor Aufnahme des Aktenstudiums schriftlich zu bestellen, weil Materialien auch aus Außendepots herangeführt werden müssen. Eine rechtzeitige Voranmeldung bzw. telefonische Absprache ist auch wegen des bisweilen auftretenden Arbeitsplatzmangels empfehlenswert.

Die Arbeitsbedingungen sind in den zentralen Staatsarchiven gut, die Öffnungszeiten benutzerfreundlich und großzügig gestaltet. Im Archiwum Akt Nowych in Warschau, aleje Niepodległości, kann von Montag bis Freitag von 9–19 Uhr und sogar samstags bis 15 Uhr gearbeitet werden; der Arbeitsraum des Státní ústřední archiv Prag, in der Karmelitská, ist wochentags von 8.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. In den besonderen Archiven gelten mit kleinen Ausnahmen die allgemeinen Arbeitszeitbeschränkungen. In Polen ist allerdings zu beachten, daß die staatlichen Archive während der Sommerferien (etwa ab Mitte Juli bis einschließlich September) nur einen Notdienst aufrechterhalten und bereits um 15.30 Uhr schließen. Daß in den Sommermonaten in Polen zahlreiche öffentliche Einrichtungen ihre Pforten für den Publikumsverkehr ganz schließen, sei an dieser Stelle ebenfalls erwähnt. In arbeitstechnischer Hinsicht ist zu beachten, daß nicht immer mit einer Kopiermöglichkeit gerechnet werden kann. Zwar sind die zentralen Staatsarchive beider Länder technisch durchaus in der Lage, Fotokopien, Mikrofilme u. a. anzufertigen, doch fehlt diese Arbeitstechnik vielfach in den Außenstellen. Ob die alten restriktiven Bestimmungen über die Ausfuhr von Fotokopien noch in Kraft sind, ist umstritten: So ist es beispielsweise vorgekommen, daß die Herstellung von Kopien in einem außerhalb der staatlichen Jurisdiktion stehenden Archiv von der Vorlage einer staatlichen Ausfuhrgenehmigung abhängig gemacht wurde, diese aber aus sachlichen Gründen nicht blanco erteilt werden konnte. Im allgemeinen stößt man jedoch in solchen komplexen Problemlagen auf Verständnis, wenn man zuständige Stellen mit Sensibilität, notfalls auch mit hilflosem Humor, auf gewisse objektive Grundstrukturen aufmerksam macht.

Die verantwortungslose Unart von Benutzern und Ämtern, Originale aus den archivalischen Sammlungen zu entfernen, ist offenbar in den letzten Jahrzehnten weit verbreitet gewesen, wie man sowohl von Archivmitarbeitern als auch von Benutzern erfährt. Auf diese Weise sollen ganze Bestände bis zur Unkenntlichkeit zerstört worden sein. Daß die Benutzungsräume heute vielfach mit Hilfe von Kameras überwacht werden, mag in die-

sem Kontext stehen. Als selbstverständlich gilt wohl, daß sich Ausländer in den sogenannten Archiven besonderer Bedeutung, also in den Archivabteilungen von Ministerien und ähnlichen zentralen Ämtern, täglich durch Reisepaß auszuweisen haben und eventuell auch mit der Kontrolle des Handgepäcks rechnen müssen. Ausländische Besucher dürfen sich aus verständlichen Sicherheitsgründen auch nur in Begleitung einer Amtsperson im Dienstgebäude bewegen, und es ist sinnvoll, solche international üblichen Verfahren zu respektieren und die Bewegungsbedürfnisse dementsprechend auf ein Minimum zu beschränken.

– Archiwum Akt Nowych (AAN) Warszawa

Das Archiv wurde 1948 reaktiviert und ist zuständig für Akten der obersten Behörden des polnischen Staates seit 1918. Nach dem Organisationsstatut von 1970 besteht es aus fünf Abteilungen: Abteilung I: Archivmaterial aus der Zeit 1918–1945, Abteilung II: Akten der zentralen Staats- und Wirtschafts-, Kredit- und Finanzorgane im Zeitraum nach 1944/45, Abteilung IV: Akten der zentralen gesellschaftlichen und Berufsorganisationen ebenfalls ab 1944/45, Abteilung V: Evidenz, Information und Benutzung. Nach der Verstaatlichung des Zentralen Archivs der ehemaligen Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei wurden dessen Bestände als Abteilung VI, auch „Archiv der polnischen Linken“ (Archiwum Lewicy Polskiej) genannt, dem AAN inkorporiert.

Die Deposita des Archiwum Akt Nowych befinden sich in der aleje Niepodległości 162 in Warschau, im Gebäude der Hochschule für Planung und Statistik (Szkoła Główna Planowania i Statystyki). 1985 wurde der Umfang des Gesamtbestands mit 10000 laufenden Metern angegeben. Die Bestände der Abteilung VI des AAN sind im Senats-Gebäude in der ulica Górnośląska 18/20 geschlossen verwahrt. 1985 wurde dieses Aktenmaterial mit 1300 laufenden Metern quantifiziert.

Leider fehlt ein aktuelles Bestandsverzeichnis des AAN, das letzte ist bereits vor fast zwanzig Jahren erschienen: Archiwum Akt Nowych w Warszawie. Przewodnik po zasobie archiwalnym. Red. Mieczysław Motas. Warszawa 1973. Neueren Datums ist das Bestandsverzeichnis der nunmehrigen Abteilung VI des AAN: Centralne Archiwum KC PZPR: Przewodnik po zasobie akt do 1948 r. Warszawa 1989.

Allein die Abteilung II des AAN verfügt laut Verzeichnis über 166 laufende Meter deutschsprachigen Archivguts, darunter beispielsweise 100 laufende Meter im Bestand 251 (Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. 1940–1944) oder 30 laufende Meter Regierung des Generalgouvernements in Krakau 1939–45 (Bestand 233). Deutschsprachiges Archivgut ist auch in den staatlichen Wojewodschaftsarchiven zu finden, insbesondere in Schlesien und in Pommern. Die Staatsarchive der Wojewodschaften sind in den vierziger und fünfziger Jahren errichtet worden, analog zum Zentralarchiv verwahren sie Akten der regionalen Verwaltungsorgane. Das Wojewodschaftsarchiv in Wrocław (Breslau) verwahrt beispielsweise auch das sogenannte Hexenarchiv des Reichssicherheitshauptamts der SS der NSDAP, das nach Auskunft einer enttäuschten themenkundigen Benutzerin allerdings lediglich aus Materialien amtlicher „Hexen“-Abstammungsforschung besteht. Von den aus der staatlichen Archivverwaltung ausgegliederten Archiven seien insbesondere genannt: Das Archiv der Polnischen Akademie der Wissenschaften, das Archiv des Statistischen Zentralamts, das Zentrale Militärarchiv, das Archiv des Außenministeriums, die Universitäts- und die zahlreichen Kirchenarchive. Eine detaillierte Übersicht über die Organisationsstruktur des polnischen Archivwesens bieten Halina Robótka, Bohdan Ryszewski, Andrzej Tomczak: Archiwistyka. Warszawa 1989.

– Státní ústřední archiv v Praze (SUA)

Dieses Archiv mit Filialen in der Karmelitská und am Loretánské náměstí auf der Burg (Adresse: Karmelitská 2, Praha 1, 118 01) ist das tschechoslowakische Gegenstück zum polnischen AAN. Es ist 1954 durch die Zusammenlegung früherer Zentralarchive entstanden und verwaltet in seinen neueren Abteilungen – neben Aktengut von Interessenverbänden, privaten Sammlungen und Nachlässen – insbesondere das nach 1848 entstandene Dokumentengut der Staatsverwaltung. Die II. Abteilung verwahrt Archivmaterial aus der Zeit von 1848 bis zum österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, die III. Abteilung Dokumente aus dem Zeitraum 1867–1918, und die IV. Abteilung ist für die Zeit von 1918 bis 1945 zuständig. Am 30. Juni 1985 wurden in diesen drei Abteilungen insgesamt 183 Bestände ausgewiesen. Sie sind detailliert beschrieben in: Vrbata, Jaroslav u. a.: Státní ústřední archiv v Praze. Průvodce po archivních fondech a sbírkách. Teil II, 2 Bde. Praha 1987 und 1988.

Am 1. Januar 1991 ist das Archiv des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei verstaatlicht und seine Bestände sind am 1. Februar 1991 durch das Zentrale Staatsarchiv übernommen worden. Allerdings wurden aus den Beständen des Parteiarchivs schon im letzten Jahr einige Sammlungen geschlossen entfernt. So wurde beispielsweise das sogenannte Beneš-Archiv, das vor dem Krieg im Archiv des Außenministeriums deponiert war und eigentlich eher im Archiv der Kanzlei des Staatspräsidenten der ČSFR seinen Platz finden sollte, im Historischen Institut der tschechoslowakischen Armee untergebracht. Es überrascht daher nicht, daß über den Inhalt des Archivs nur Gerüchte kursieren; die komplizierte Zugangsbeschränkung aufgrund der vorschriftsmäßigen Sicherheitsüberprüfung könnte den einen oder anderen künftigen Archivbenutzer dazu veranlassen, die National Archives in Washington aufzusuchen, wo die wichtigsten Teile des Archivs in Kopie liegen. Denn amerikanische Dienststellen waren es schließlich, mit deren Hilfe nach Kriegsende das Archiv aus England in die Tschechoslowakei gebracht worden war und die bei dieser Gelegenheit auch gleich Einblick in die Materialien genommen hatten, bevor sie widerrechtlich in den Verließ der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei verschwanden. Übrigens befindet sich ein Verzeichnis des ursprünglichen Bestandes auch auf den in bundesdeutschen Archiven allgemein zugänglichen OMGUS-Microfiches; den militärischen Fachleuten war freilich bei der Sichtung des Materials die Sammlung als nicht besonders interessant erschienen, so daß nicht alles verfilmt worden ist.

Wie in Polen existiert auch in der Tschechoslowakei ein dichtes Netz von staatlichen Regionalarchiven, bestehen zahlreiche weitere Archive besonderer Bedeutung usw. In der Slowakei arbeitet ein eigenständiges Zentrales Staatsarchiv in Preßburg (Braislava), in dem aufgrund der Geschäftsverteilungspläne für die Zeit nach 1945 auch zahlreiche Doubletten von Aktenmaterial der zentralen Ämter vorhanden sein müßten.

Aufgrund der neueren Reorganisationsmaßnahmen versteht es sich von selbst, daß vollständige aktuelle Bestandsübersichten weder im Warschauer AAN noch im Prager SUA vorliegen. Allerdings informieren und beraten die Archivfachkräfte objektiv über vorhandene Bestände. Die mit großer Sorgfalt erstellten Inventarverzeichnisse der einzelnen, in den Staatsarchiven streng nach dem Provenienzprinzip geordneten Bestände (im Polnischen: Zespól, im Tschechischen: Fond) verraten einen hohen archivfachlichen Standard, ihre Genauigkeit und Detailfülle wird aus arbeitsökonomischen Gründen vom Benutzer sehr geschätzt. Zwar war bei der Aushändigung der Inventarverzeichnisse von

neueren Beständen eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten, diese Erfahrung darf jedoch nicht verallgemeinert werden. Vielmehr dürfte es sich um verständliche Unsicherheiten handeln, die aus der gegenwärtig unklaren Rechtslage resultieren. Ohne jeden Zweifel darf generell festgehalten werden, daß die Archivfachkräfte das wissenschaftliche Forscherinteresse stärker respektieren als sachlich vielfach überholte oder zumindest umstrittene administrative Regelungen. Bei der Aktenbestellung ist auf Vordrucken die Bezeichnung des Bestandes sowie die spezielle Aktensignatur anzugeben. Wegen der Verwechslungsgefahr mit der Inventarnummer sollte der Benutzer allerdings den Mut haben, die Aufsicht nach dem Modus notfalls zweimal zu fragen. Das Aktenmaterial selbst befindet sich in gutem Zustand, die Kassationspraxis darf insgesamt als zurückhaltend bezeichnet werden, was in den Beständen ein gewisses Maß an Redundanz zur Folge hat.

In der Praxis ist es zwar in Ausnahmefällen vorgekommen, daß bestellte Aktenstücke neueren Datums nicht vorgelegt wurden. Dieselben Aktenstücke konnte man dann allerdings aus einem anderen Bestand erhalten. Daher wäre eine Verallgemeinerung falsch, da einfache Bedienungsfehler denkbar sind. Die Aufgeschlossenheit des Fachpersonals dokumentiert nicht zuletzt auch die kommentarlose Aushändigung von Hilfsmitteln, in denen in der alten Amtssprachregelung vermerkt ist, daß es früher Aktenbestände gab, die einfach „nicht vorhanden sind“, „nicht auszuhändigen sind“ oder „nur mit Erlaubnis des Direktors auszuhändigen“ sind usw. Der Archivbenutzer sollte dazu freilich keine Kommentare gegenüber dem Fachpersonal abgeben oder sich auf theoretische Diskussionen einlassen. Effektiver ist vielmehr der Erfahrungsaustausch und der Kontakt mit einheimischen Wissenschaftlern.

Die Auswertung des Aktenmaterials neueren Datums ist aufgrund der komplexen Kompetenzstruktur der staatlichen und parteilichen Organisation vergleichsweise zeitintensiv, sie erfordert auch ein hohes Maß an interpretatorischer Sorgfalt. Russische Sprachkenntnisse sind zumindest bei außenpolitischen Arbeitsthemen aus der Nachkriegszeit unerlässlich, aber auch sonst hilfreich. Grundsätzlich sollten die eigenen Kenntnisse der Landessprache selbstkritisch geprüft werden; das gilt auch für die Auswertung der Literatur, denn die bekanntermaßen parteiliche Geschichtsschreibung wußte in der Vergangenheit vielfach sehr geschickt mit semantischen Feinheiten umzugehen, die sich dem westlichen Forscher nicht ohne weiteres erschließen. Darüber hinaus sind die objektiven Tücken insbesondere der parteioffiziellen Quellen horrend: Aufgrund einiger aufgefundener interner Verteilerschlüssel kann beispielsweise davon ausgegangen werden, daß ein im zentralen Parteiorgan veröffentlichter Beschluß des Politbüros – konkret in Polen – schon die siebte bis achte semantische „Filterstufe“ durchlaufen hatte. Eine ähnlich rigorose Verteilung des Herrschaftswissens betrieb man in Moskau: Sogar die nationalen Parteiführer waren in ein hierarchisch-funktionales Informationssystem integriert. So sind beispielsweise Belege aufgefunden worden, daß Stalin in einer und derselben politischen Angelegenheit dem polnischen, dem tschechoslowakischen und dem ostdeutschen Parteichef jeweils eine andere „streng geheime“ Verhaltensmaßregel erteilt hatte. Es handelt sich nicht um Einzelfälle. Eine effektive Quellenanalyse kann vielfach nur in einem größeren Kontext – auch übernationalen – geleistet werden.

Die einen mag es beruhigen, andere wiederum enttäuschen, daß es aus diesen Gründen wenig aussichtsreich wäre, nach sensationellen Quellen zu suchen. Auf die Auswertung der im Westen vorhandenen Ersatzüberlieferungen kann gegenwärtig noch nicht gänzlich verzichtet werden, ihren archivalischen Wert sollte man nicht unterschätzen.

Von den neuen gesetzlichen Regelungen in Polen und der Tschechoslowakei wird es abhängen, ob eine reibungslose und effektive internationale wissenschaftliche Kooperation zustande kommt. Sie kann es nur, wenn alle Beteiligten über annähernd gleiche Ausgangsbedingungen verfügen. Die Reduzierung der allgemeinen Benutzungssperrfristen auf dreißig Jahre wäre ohne Zweifel ein wichtiger Schritt in dieser Richtung.

Gleichwohl erscheinen eventuelle administrative Gegenmaßnahmen nach dem international üblichen Reziprozitätsprinzip für Historiker wenig hilfreich. Die verantwortlichen administrativen Instanzen könnten jedoch berücksichtigen, daß in westlichen Ländern vielfach archivalische Bestände mitteleuropäischer Provenienz deponiert sind und deren zentraler Stellenwert früher oder später dazu führen wird, daß ein Transfer in die Ursprungsländer notwendig wird. Auf diese Weise könnten die abnehmenden Archive ohne jede rechtliche oder diplomatische Komplikation nach dem allgemeinen Gleichheitsprinzip verpflichtet werden, die Benutzungsausancen des abgebenden Archivs zu respektieren. Solche Bestände befinden sich überwiegend in Ländern, deren archivalische Sperrfristen dreißig Jahre betragen.

Abstracts

Wolfgang Schroeder, Christliche Soziallehre or Socialism: Oswald von Nell-Breuning, Viktor Agartz and the 1954 Frankfurt DGB Congress.

At the October 1954 meeting of the German trade union congress, *Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)*, the key speech was held by Viktor Agartz. Its main theme was a critique of the CDU/FDP federal government's foreign and economic policies. Although many congress participants favoured Agartz's position, it nonetheless had no influence on union policy-making in the Federal Republic. Among Agartz's important opponents was the Jesuit, Oswald von Nell-Breuning. The author demonstrates that the controversy between Agartz and Nell-Breuning reflected both the crisis of the unions and the polarization between Catholic and Socialist thought. In addition, it is shown that the conflict gained special significance due to the simultaneous process of modernization inside the Social Democratic Party which, in the 1950's started to change from being a party of the working class to becoming a *Volkspartei*.

Martin Rütber, The Economic Situation of Workers and their Electoral Behaviour: The Cologne Vertrauensrat-Elections of 1934 and 1935.

The *Vertrauensrat*-Elections of 1934 and 1935 allowed the German workers the, admittedly limited, opportunity of airing their opinions on both the works industrial relations scheme, newly created by the AOG (*Arbeitsordnungsgesetz*), as well as on the NS-regime as a whole. Contrary to what previous research has assumed to be the case, the great differentiation shown in the votes that were cast makes it clear that this opportunity was not wasted. A comparison of the election results in various branches of industry, however, yields more far-reaching findings. The areas of industry which had made the quickest recovery from the economic crisis also showed the most positive attitude towards the election candidates. In the consumer goods industry, where wages continued to stagnate or even to sink and where short-time work was widespread, the results from the point of view of the NS-regime were catastrophic. This proves that the way workers voted was primarily influenced by economic considerations. This pattern of behaviour is very similar to that observed in other industrial elections. It illustrates the attitude shown by workers during the world economic crisis and throughout the NS-period that followed.

Paul R. Sweet, The Problem of Official Intervention in the Publication of Documents on German Foreign Policy, 1933–1941.

On launching a multi-volume publication of documents from captured German Foreign Office archives, the three sponsoring governments, Great Britain, the United States, and France, guaranteed the editors unimpeded access to the files and complete freedom to determine what, in their best judgment as historians, should be published. When, however, the editors selected for publication a number of documents from a file of the year 1940 that put the Duke of Windsor in a dubious light, Prime Minister

Winston Churchill took steps in 1953–54 to stop their publication. When he met with resistance, he resolved that publication of all German Foreign Office documents of the period after 18 March 1940 should be stopped. At the heart of this article is an account, entirely new, based on the author's own papers and unpublished British sources, of Churchill's manipulation of leading members of the British historical profession to support this drastic move, which failed. The second theme of this paper is the determined attempt made by the Swiss government to prevent publication of documents recording talks between the Swiss and French military leadership in 1940. Publication of these documents was, in fact, held up for several years.

Lothar Gruchmann, Hitler's Memorandum of 16th May 1923 to the Bavarian Judiciary: A recently found document.

Criminal proceedings were instigated against Hitler after the illegal armed gathering of National Socialists and other *Vaterländische Verbände* on Munich's Oberwiesenfeld on 1st May 1923 and his violent attempt to prevent the Socialists from holding their traditional May Day celebrations. In order to avoid trial, Hitler threatened to publish the memorandum written in his own defence addressed to the Department of Public Prosecution, exposing the secret collaboration between the Bavarian *Reichswehr* and the *Vaterländische Verbände*. The fact that the trial never took place was, however, less due to his threat of blackmail than to the disastrous political policies of "national" Bavarian governmental circles which led, finally, to the *Hitler Putsch* of 8th–9th November 1923. The text of the memorandum, which had long been considered lost, was discovered in the minutes of a committee meeting from the year 1927, which had been called by the Bavarian Parliament to examine the events leading to the November *Putsch*.